

## Sanktionen bei Fehlverhalten

Damit die in der Präambel formulierten Ziele erreicht werden können, **müssen die Regeln der Schulordnung eingehalten** werden.

**Wer diese Regeln fahrlässig nicht beachtet oder absichtlich gegen sie verstößt, muss mit Konsequenzen seitens der Schulverantwortlichen in Form von Missbilligung, Verwarnung oder Sanktionen rechnen.**

Maßnahmen, die je nach Schwere des Fehlverhaltens zum Tragen kommen, können sein:

- **Pädagogische Maßnahmen nach § 82 (1) HSchG**, z.B.
  - Gespräch(e) über Grund des Regelverstoßes mit Fach- und/oder Klassenlehrkraft, Verbindungslehrkraft, Schulsozialarbeiter/in, Schulleitung
  - Einbehalt von Gegenständen bei Störung oder Regelverstoß (s. auch Handy-Nutzungsordnung)
  - Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten
  - Elterngespräch
  - Eintrag in die Schülerakte nach Klassenkonferenz
  - Besuch der Sozial-AG
  - Gemeinschaftsaufgabe, um Fehlverhalten nachhaltig zu erkennen und abzustellen
  - Nachholen versäumten Unterrichts bei schuldhafter Nichtteilnahme
- **Berücksichtigung des Fehlverhaltens und der getroffenen Maßnahmen bei der Benotung des Arbeits- und Sozialverhaltens (gemäß § 27 (1) VOGSV)**
- **Ordnungsmaßnahmen nach § 82 (2) HSchG**
  - Ausschluss vom Unterricht
  - Überweisung in eine Parallelklasse
  - Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen bzw. -aktivitäten sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
  - vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch
  - Androhung der Schulverweisung durch die Schulleitung
  - Schulverweisung

Beschluss der Schulkonferenz vom 18.06.2019